



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 24. Mai 2022
Vorstoss	<b>Motion S. Inäbnit, FDP: Tempo 30 in Binningen – nur mit Zustimmung des Einwohnerrats</b>
Info	<p>Anlässlich der ER-Sitzung vom 21. Februar 2022 haben Sven Inäbnit und Mitunterzeichnende, FDP-Fraktion, den Vorstoss 106 «Tempo 30 in Binningen – nur mit Zustimmung des Einwohnerrats» als dringliche Motion eingereicht. Anlässlich der ER-Sitzung wurde er für nicht dringlich erklärt.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht kann der Motion nicht Folge geleistet werden, da übergeordnetes Recht im Wege steht, die verschiedenen Forderungen auf kommunaler Ebene zuzulassen. Der Einwohnerrat kann seinen Einfluss jedoch wie vorgesehen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung in geeigneter Form wahrnehmen. Er beschliesst demnach die Verkehrsberuhigungszonen der Gemeindestrassen im behördenverbindlichen kommunalen Strassennetzplan.</p> <p>Der Gemeinderat möchte aufgrund diverser, belegter und in einem Gutachten analysierter Defizite basierend auf der eidgenössischen Verkehrs- und Lärmschutzgesetzgebung sowie der durchgeführten regionalen Abstimmung zu Tempo 30 in Ortskernen am Gesuch einer vertieften, abschliessenden Prüfung der Einführung von Tempo 30 an der Binninger Hauptstrasse durch den Kanton vorerst festhalten.</p> <p>Aufgrund laufender Beschwerden zu analogen, in vier anderen BL-Gemeinden vor kurzem verfüzten Tempo-30-Abschnitten, wird der Kanton das Gesuch der Gemeinde Binningen erst weiterverfolgen, wenn entsprechende Ergebnisse aus diesen Gemeinden vorliegen.</p>
Antrag	Die Motion wird <u>nicht</u> an den Gemeinderat überwiesen.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:  
Mike Keller

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Anlässlich der ER-Sitzung vom 21. Februar 2022 haben Sven Inäbnit und Mitunterzeichnende, FDP-Fraktion, den Vorstoss 106 «Tempo 30 in Binningen – nur mit Zustimmung des Einwohnerrats» als dringliche Motion eingereicht.

Der Vorstoss verlangt zusammengefasst im Wesentlichen, mittels reglementarischer Erlasse die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Abweichungen für die im Allgemeinen innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h neu dem Einwohnerrat zu übertragen. Diese Regelung soll sowohl für Kantonsstrassen (Antrag an Kanton), als auch für Gemeindestrassen (Beschlussfassung) gelten, und die Beschlüsse zu diesen Anträgen sollen mittels fakultativem Referendum der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Anlässlich der erwähnten ER-Sitzung wurde beschlossen, die Motion als nicht dringlich zu behandeln.

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrats definiert die Behandlung der Motion wie folgt:

### **§23 Motion und dringliche Motion**

<sup>1</sup> *Motionen sind Anträge von Mitgliedern, Fraktionen oder Ratskommissionen, die den Gemeinderat verpflichten, dem Rat eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass der Gemeindeordnung, eines Reglements, eines Einwohnerratsbeschlusses oder eines Leistungsauftrags zu unterbreiten.*

<sup>2</sup> *Die dringliche Behandlung einer Motion kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Motionärin oder des Motionärs mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat sofort Stellung zu nehmen. Dann wird die Beratung durchgeführt und eine Abstimmung über die Überweisung abgehalten.*

<sup>3</sup> *Überwiesene Motionen sind für den Gemeinderat verbindlich. Er ist verpflichtet, dem Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.*

Aufgrund der Verbindlichkeit einer Motion sind Rechtmässigkeit und Auswirkungen der Anliegen im Voraus zu klären, da sie im Falle einer Überweisung umzusetzen ist.

## 2. Beurteilung

### **2.1 Raumplanerische Grundlagen für Verkehrsberuhigungen**

Die Rahmenbedingungen für Strassennetz, Erschliessung und Verkehrsplanung werden mit dem behördenverbindlichen Strassennetzplan in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt. Die Vorgaben sind im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) aufgeführt. Der kommunale Strassennetzplan wird vom Einwohnerrat erlassen. In der letzten Ortsplanungsrevision wurde der Strassennetzplan am 19. April 2010 vom Einwohnerrat beschlossen und vom Regierungsrat am 5. April 2011 genehmigt. Der Strassennetzplan definiert im verbindlichen Planinhalt neben der Klassifikation des Strassennetzes auch die Verkehrsberuhigungszonen (Tempo 30-Zonen). Auszug aus dem RBG:

### **§ 34 Kommunale Strassennetzpläne**

<sup>1</sup> *Kommunale Strassennetzpläne legen in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und halten die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Sie bezeichnen die Funktion der Strassen und sind massgebend für die kommunalen Bau- und Strassenlinienpläne.*

<sup>2</sup> *Die kommunalen Strassennetzpläne enthalten die bestehenden, die zu korrigierenden und die zu erstellenden Verkehrswege und Parkierungsflächen. Sie sehen insbesondere vor:*

- a. Anschlussbereiche an die Kantonsstrassen,
- b. Anschlussbereiche der Feinerschliessung,
- c. Verkehrsberuhigungszonen.

Soll eine kommunale Strasse neu in eine Verkehrsberuhigungszone aufgenommen oder aus einer bestehenden Verkehrsberuhigungszone entfernt werden, bedarf es einer Mutation des kommunalen Strassenplans. Die Beschlusskompetenz liegt beim Einwohnerrat.

## **2.2 Rechtliche Beurteilung, Beschlusskompetenzen Höchstgeschwindigkeiten**

### **Zu Ziffer 1 der Motion:**

Gemäss § 3 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SVG BL) entscheidet die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion über:

- *(lit. a) alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhören der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften;*

- *(lit. b) abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen, nach Anhören der Gemeinde.*

Die Schaffung einer Reglements Vorlage, wonach der Einwohnerrat die Einführung von weniger als Tempo 50 km/h auf einzelnen Gemeindestrassen oder in ganzen Quartieren beschliessen kann, ist aufgrund der Regelungen im übergeordneten kantonalen Recht demgemäss nicht möglich. Eine entsprechende kommunale Bestimmung würde im Widerspruch zu kantonalem Recht stehen und daher ungültig sein. Die Gemeinde hat hier keine selbständige Gesetzgebungskompetenz. Das kantonale Recht regelt die Festsetzung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen selber und überlässt dies nicht der Gemeinde zur autonomen Erledigung. Die Gemeinde hat hier lediglich das Recht, vom Kanton angehört zu werden, bevor dieser eine Temporeduktion beschliesst. Der vorliegende Antrag auf Unterbreitung einer Vorlage an den Einwohnerrat verlangt demnach etwas rechtswidriges, weshalb er nicht umgesetzt werden kann.

### **Zu Ziffer 2:**

Gemäss § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt) übt der Gemeinderat alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind. Die Befugnis, einen Antrag an den Kanton Basel-Landschaft betreffend Temporeduktion zu stellen, wird keinem Gemeindeorgan ausdrücklich durch entsprechenden Rechtssatz zugewiesen. Deshalb ist grundsätzlich der Gemeinderat dafür zuständig.

Auch aus der Vertretungsbefugnis des Gemeinderates gemäss § 70 Abs. 3 Gemeindegesezt folgt, dass der Gemeinderat Anträge im Namen der Einwohnergemeinde stellt.

Zudem bestimmt das Strassenreglement der Gemeinde Binningen vom 21. Juni 2010 (Strassenreglement), dass dem Gemeinderat das Strassenwesen untersteht. Weiter führt es aus, dass der Gemeinderat für den Vollzug des Strassenreglements sowie für die Verwaltung und den Betrieb der kommunalen Verkehrsanlagen im Allgemeinen zuständig ist (§ 3 Abs. 1 Strassenreglement). Der Betrieb von kommunalen Verkehrsanlagen ist eine gemeinderätliche Vollzugsaufgabe gemäss § 70 Abs. 1 Gemeindegesezt und umfasst auch die Befugnis, Anträge beim Kanton im Zusammenhang mit Temporeduktionen auf Gemeindestrassen zu stellen.

Gemäss § 70 Abs. 2 und 3 Gemeindegesezt i. V. m. § 3 Abs. 1 Strassenreglement ist der Gemeinderat also befugt, Anträge beim Kanton betreffend Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Gemeindestrassen zu stellen. Dem entspricht auch die Praxis der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, wonach diese auf Gesuche von Gemeinden betreffend Tempo-30-Abschnitte eintritt, wenn unter anderem ein Gemeinderatsbeschluss mit Begründung für die abweichende Höchstgeschwindigkeit besteht (vgl. Medienmitteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Januar 2022).

### Zu Ziffer 3:

Siehe Beantwortung zu den Ziffern 1 und 2.

### Zu Ziffer 4:

Motionen sind Anträge beispielsweise von Fraktionen, welche den Gemeinderat verpflichten, dem Einwohnerrat eine Vorlage zur Änderung, Ergänzung oder zum Erlass der Gemeindeordnung, eines Reglements, eines Einwohnerratsbeschlusses oder eines Leistungsauftrags zu unterbreiten (§ 23 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen vom 19. Juni 2000).

Die Formulierung des vorliegenden Antrages verpflichtet den Gemeinderat zu einem bestimmten Vorgehen, nämlich den hängigen Antrag zur Temporeduktion beim Kanton zu sistieren oder zurückzuziehen. Da mit einer Motion lediglich verlangt werden kann, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Vorlage unterbreitet, kann dieser Antrag nicht mittels Motion gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Ziffer 2 verwiesen.

### Zu Ziffer 5:

Siehe Beantwortung zu den Ziffern 2 und 4.

## 2.3 Fazit und Stellungnahme des Gemeinderats zu den Anliegen

Das übergeordnete Recht sieht vor, dass Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen sowie abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons beschlossen werden. Der Gemeinde hat dazu lediglich ein Antragsrecht. Dieses steht gemäss Gemeindegesetz der Exekutive / dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat erachtet deshalb die Umsetzung der eingereichten Motion aus rechtlicher Sicht als nicht möglich und beantragt entsprechend, den Vorstoss nicht zu überweisen.

Die Verkehrssituation an der Hauptstrasse weist heute eine Vielzahl von Defiziten auf. Das vom Kanton in Auftrag gegebene Gutachten kommt zum Schluss, dass mit der Massnahme «Tempo 30» mehrere positive Effekte erreicht werden können und die Vorgaben aus der Signalisationsverordnung des Bundes (Art. 108) zutreffen.

### **Art. 108 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten**

<sup>1</sup> Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Neben dem hohen Nutzen im Bereich Lärmreduktion kann auch insbesondere eine Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Raumqualität erzielt werden. Die Auswirkungen auf den motorisierten Individualverkehr dürfen mit einem Fahrzeitverlust von rund 25 Sekunden als gering bezeichnet werden. Aufgrund dieses Ergebnisses ist der Gemeinderat deshalb zum Schluss gekommen, am Antrag zu Tempo 30 auf der Hauptstrasse festzuhalten. Die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr und daraus erforderliche weitere Massnahmen sowie die Frage des Ausweichverkehrs auf die Achse Paradiesstrasse - Neubadrain und auf die Schlossgasse inklusive die Auswirkungen auf die dortigen Lärmbelastungen bedürfen vertiefter Untersuchungen, und deshalb hat der Gemeinderat diese Untersuchungen beim Kanton beantragt. Wenn

die ergänzenden Untersuchungen vorliegen, ist einerseits eine sachliche Diskussion möglich. Andererseits wird der Kanton die Massnahmen (allenfalls mit flankierenden Massnahmen) überhaupt nur umsetzen, wenn die Abklärungen die Eignung von Tempo 30 weiterhin bestätigen.

Der Kanton hat auf den Binninger Antrag zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er die Weiterbearbeitung des Binninger Gesuchs erst weiterverfolgt, wenn Erfahrungen der rechtlichen Beurteilung sowie der Akzeptanz bereits verfügbarer T-30 Abschnitte in vier anderen BL-Gemeinden vorliegen. Dies wird frühestens auf das 4. Quartal 2022 in Aussicht gestellt. Je nach Weiterzug eines Regierungsratsentscheids an das Kantonsgericht oder gar an das Bundesgericht kann sich dieser Termin weiter verzögern.

– Motion 106 «Tempo 30 in Binningen – nur mit Zustimmung des Einwohnerrats»